I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 752/96 DES RATES

vom 22. April 1996

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (1) wurden gegenüber der Volksrepublik China in Anhang II mengenmäßige Kontingente und in Anhang III Überwachungsmaßnahmen für bestimmte Waren eingeführt.

Bei der Festlegung der Höhe dieser Kontingente verfolgte der Rat das Ziel, ein gewisses Gleichgewicht zwischen einem angemessenen Schutz der betroffenen Wirtschaftszweige der Gemeinschaft und — in Anbetracht der verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen — der Erhaltung eines annehmbaren Handelsniveaus mit der Volksrepublik China zu wahren.

Eine Überprüfung der Lage der einzelnen betroffenen Gemeinschaftshersteller hat unter Berücksichtigung der bei der Verwaltung der Kontingente gesammelten Erfahrungen gezeigt, daß eine Anpassung der Höhe bestimmter Kontingente angemessen wäre und weder dem obengenannten Ziel zuwiderlaufen noch den Gemeinschaftsmarkt stören würde. Was Schuhe betrifft, so legt die besondere Empfindlichkeit dieses Sektors es nahe, die für Lederschuhe geltenden Kontingente in geringerem Maß zu erhöhen als die der übrigen Waren.

Nach Prüfung der wichtigsten Wirtschaftsindikatoren, insbesondere der Höhe der Produktion und der jüngsten Entwicklung des Verbrauchs in der Gemeinschaft, kann die Abschaffung des Kontingents für Handschuhe der HS/KN-Codes 4203 29 91 und 4203 29 99, des Kontingents für kombinierte Autoradios des HS/KN-Codes 8527 21 und des Kontingents für nichtkombinierte Autoradios des HS/KN-Codes 8527 29 ins Auge gefaßt werden.

Allerdings sollten die Waren, deren Kontingentierung mit dieser Verordnung abgeschafft wird, mit Ausnahme nichtkombinierter Autoradios einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen werden.

Es ist angezeigt, die drei Kontingente für Spielzeug der HS/KN-Codes 9503 41, 9503 49 und 9503 90 zu einem einzigen Kontingent zusammenzufassen, um den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten bei der Verwaltung dieser Kontingente eine größere Flexibilität zu ermöglichen.

Bei einer Reihe von Waren, deren Einfuhren im Jahr 1994 zu vernachlässigen oder im Vergleich zu 1993 zurückgegangen sind, scheint die Aufrechterhaltung von Überwachungsmaßnahmen nicht mehr unbedingt erforderlich. Es ist daher angebracht, diese Waren im Interesse einer einfacheren Verwaltung von der Liste der Waren, die einer gemeinschaftlichen Überwachung unterliegen, zu streichen.

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 eingeführten mengenmäßigen Kontingente und Überwachungsmaßnahmen sind entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

(1) ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 168/96 (ABl. Nr. L 25 vom 1. 2. 1996, S. 2).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AGNELLI

ANHANG I

„ANHANG II

Liste der Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in China

Bezeichnung der Waren	HS/KN-Code	Kontingente (Jahresbasis)
Schuhe der HS/KN-Codes	ex 6402 99 (*)	39 151 481 Paar
	6403 51 6403 59	2 795 000 Paar
	ex 6403 91 (*) ex 6403 99 (*)	12 120 000 Paar
	ex 6404 11 (*)	18 228 780 Paar
	6404 19 10	31 897 716 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS/KN-Codes	6911 10	45 800 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände des HS/KN-Codes	6912 00	34 650 Tonnen
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, usw. des HS/KN-Codes	7013	15 600 Tonnen
Spielzeug der HS/KN-Codes	9503 41 9503 49 9503 90	1 056 996 632 ECU

(*) Ausgenommen

a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt, mit einer nicht gespritzten Sohle, und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;

b) nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte."

ANHANG II

„ANHANG III

Liste der der gemeinschaftlichen Überwachung unterliegenden Waren mit Ursprung in China

Warenbezeichnung	*HS/KN-Code*
Lebensmittelzubereitungen der HS/KN-Codes:	1901 90 91
	1901 90 99
Ammoniumchlorid:	2827 10 00
Andere mehrwertige Alkohole:	2905 49 90
Zitronensäure:	2918 14 00
Tetracycline und ihre Derivate:	2941 30 00
Chloramphenicol:	2941 40 00
Basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:	3204 13 00
Küpenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:	3204 15 00
Pyrotechnische Artikel:	3604
Polyvinylalkohole:	3905 30 00
Handschuhe der HS/KN-Codes:	4203 29 91
	4203 29 99
Schuhe der HS/KN-Codes:	6402 19
	ex 6402 99 (*)
	6403 19
	ex 6403 91 (*)
	ex 6403 99 (*)
	ex 6404 11 (*)
Keramische Ziergegenstände aus Porzellan:	6913 10
Anderes Glas des HS/KN-Codes:	7004 90
Nichtlegiertes Zink mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT:	7901 12
Autoradios des HS/KN-Codes:	8527 21
Fahrräder:	8712 00
Spielzeug der HS/KN-Codes:	9503 30
	9503 60
Spielkarten:	9504 40
Besen und Bürsten der HS/KN-Codes:	9603 29
	9603 30
	9603 40
	9603 90

(*) a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;

b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte."